

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0179/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I.1. Unter dem Titel „Viermal abgemahnt – und nun gekündigt“ berichtet eine Tageszeitung am 26.02.2025 online über die (vermeintliche) Entlassung einer namentlich genannten Landestierschutzbeauftragten.

Die Landesverwaltung habe diese freigestellt und gekündigt. Nach Informationen der Zeitung sei die Landestierschutzbeauftragte bereits viermal wegen mehrerer Verstöße gegen Weisungen abgemahnt worden. Gegen die Abmahnungen habe die Tierschutzbeauftragte vor dem Arbeitsgericht Klage eingereicht. Eine Klage gegen die Kündigung habe eine Gerichtssprecherin nicht bestätigen können.

Die Landestierschutzbeauftragte sei von einem ehemaligen Grünen-Justizsenator ins Amt gehoben worden. Nach dem Regierungswechsel sei sie wiederholt mit der CDU-geführten Hausleitung in Konflikt geraten. Kern des Streits sei gewesen, dass sich die Beauftragte als unabhängig verstehe, die keiner Weisung unterstehe und für sich selbst in der Öffentlichkeit sprechen dürfe, was die Justizverwaltung bestritten habe.

Weiter berichtet die Redaktion, die Landestierschutzbeauftragte sei ohne Absprache mit der Hausleitung gegen einen kritischen Rundfunkbericht vorgegangen. Hinzu kämen „teure Feste oder stadtweite Plakataktionen für vegane Ernährung.“

Das Stadttaubenprojekt der Landestierschutzbeauftragten sei weggefallen, ebenso teure Tierschutzpreise. Kurz nach dem Amtsantritt der neuen CDU-Hausspitze habe die Landestierschutzbeauftragte im Juni 2023 einen Ehrenpreis an einen Verein vergeben, der Wildtiere rette und einen Gnadenhof betreibe. Zu dieser Zeit habe das Landratsamt den Gnadenhof bereits wegen grober Defizite untersagt. „Bedeutet: [Name der Landestierschutzbeauftragten] gab staatliches Geld aus der Justizverwaltung für ein Projekt, das aus Sicht der Behörden gegen geltendes Recht verstößt.“ Im November 2024 habe das Oberverwaltungsgericht das Verbot des Wildtierheims bestätigt. Mit diesem Fall habe der Streit begonnen.

2. In einer abgeänderten Textversion des Artikels vom 07.03.2025 lautet der Titel nun: „Viermal abgemahnt – kommt nun die Kündigung?: Senat stellt [Land] Landestierschutzbeauftragte frei“. Im Beitrag heißt es jetzt, auch ein Kündigungsverfahren sei eingeleitet worden, die Kündigung jedoch noch nicht ausgesprochen. Hausspitze und Personalrat müssten sich noch einigen. Eine Klage gegen die vier Abmahnungen liege vor, jedoch nicht gegen die Kündigung. Der übrige Text ist unverändert. Am Beitragsende findet sich folgender Hinweis:

„In einer früheren Version hieß es, dass der Landestierschutzbeauftragten bereits durch die Senatsverwaltung für Justiz gekündigt worden sei. Richtig ist vielmehr, dass ein Kündigungsverfahren eingeleitet wurde. Dieses Verfahren ist nicht beendet, [Name] die Kündigung noch nicht ausgesprochen worden. Wir haben den Beitrag entsprechend angepasst und konkretisiert.“

II. Beschwerdeführerin ist die im Beitrag genannte Landestierschutzbeauftragte. Ihres Erachtens verstößt dieser Artikel gegen mehrere Ziffern des Pressekodex und stellt eine verzerrende und fehlerhafte Berichterstattung dar.

1. Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 Pressekodex)

Der Artikel enthalte die unzutreffende Behauptung, dass ihr gekündigt worden sei. Tatsächlich sei sie lediglich freigestellt, eine Kündigung liege zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nachweislich nicht vor.

2. Unwahre Tatsachenbehauptungen (Ziffer 1 Wahrhaftigkeit)

Die Darstellung, die Beschwerdeführerin habe „teure Feste“ veranstaltet, sei nachweislich falsch. Eine parlamentarische Anfrage zum Tierschutztag 2023 [Link] bestätige, dass die Veranstaltung, an der 2023 ca. 120 Leute teilgenommen hätten, lediglich mit bis zu 1.000 Euro gefördert worden sei. Der Beschwerdegegner suggeriere fälschlicherweise eine unangemessene Ausgabe öffentlicher Mittel.

Die Aussage, sie habe eine „stadtweite Plakataktion für vegane Ernährung“ initiiert, sei schlichtweg unwahr. Es existiere keine solche Kampagne unter ihrer Verantwortung.

3. Tendenziöse und ehrverletzende Darstellung (Ziffer 9 Schutz der Ehre)

Der Artikel unterstelle ihr ein Verhalten, das nicht belegt werde („agierte teils aktivistisch“, „ging gegen unliebsame Berichte vor“). Ihre Position als Landestierschutzbeauftragte werde verzerrt dargestellt, indem suggeriert werde, sie habe sich bewusst gegen Weisungen gestellt, obwohl ihre frühere Unabhängigkeit unter den vorherigen Senator:innen belegt sei. Die Darstellung, dass ihr Budget von 400.000 Euro auf 19.000 Euro gekürzt wurde – eine drastische Reduktion – werde im Artikel verharmlost.

4. Fehlende Unschuldsvermutung (Ziffer 13)

Die Behauptung, dass die Beschwerdeführerin „staatliches Geld für ein Projekt vergeben habe, das gegen geltendes Recht verstößt“, stelle eine einseitige und unbelegte Anschuldigung dar. Tatsächlich sei der Tierschutz-Ehrenpreis im Juni 2023 an den Verein vergeben worden. Die Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts im November 2024 habe sich nicht auf den Verein insgesamt bezogen, sondern auf eine einzelne Baugenehmigung an einem Standort.

Mit Schreiben vom 07.03.2025 ergänzt die Beschwerdeführerin ihren Vortrag:

5. Fehlende journalistische Sorgfaltspflicht (Verstoß gegen Ziffer 2 Pressekodex)

Der Beschwerdegegner behaupte weiterhin, dass gegen sie ein „Kündigungsverfahren eingeleitet“ worden sei, ohne dies mit belastbaren Quellen zu belegen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) habe offiziell mehrfach betont, dass man sich nicht zu Personalangelegenheiten äußere. Die genannte Information über die angeblich eingeleitete Kündigung müsse also aus inoffiziellen oder möglicherweise unzulässigen Quellen stammen. Sie bittet um eine Prüfung, ob der Beschwerdegegner die Quelle dieser sensiblen Information offenlegen müsse.

Die Berichterstattung erwecke den Eindruck, dass eine Kündigung beschlossene Sache sei. Dabei seien die rechtlichen Auseinandersetzungen noch nicht abgeschlossen. Das widerspreche der journalistischen Sorgfaltspflicht und stelle eine Vorverurteilung dar.

6. Unwahre Tatsachenbehauptungen (Verstoß gegen Ziffer 1 Pressekodex – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde)

Der Artikel enthalte nachweislich falsche und irreführende Behauptungen. Hierbei wiederholt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ihren Vortrag aus dem Beschwerdeschreiben (s. o.). Bzgl. der Behauptung, sie habe „teure Feste“ veranstaltet ergänzt sie, da das Geld nicht ausgereicht habe, hätten ca. 40 Gäste zusätzlich selbst Essen mitgebracht. Der Tierschutztag 2024 habe sogar noch weniger (einige 100 Euro) gekostet. Weitere Feste habe es nicht gegeben. Die Darstellung einer verschwenderischen Mittelverwendung sei nachweislich falsch und diffamierend.

7. Missbräuchliche Einstufung falscher Tatsachen als „Meinungsäußerung“ (Verstoß gegen Ziffer 3 – Trennung zwischen Nachricht und Meinung) *[Anm.: Ziffer 3 des Kodex enthält keine entsprechende Trennungspflicht. Maßstab wäre hier Ziffer 2 und die Frage, ob die Aussage ausreichend tatsachenbasiert ist.]*

Besonders besorgniserregend sei die Reaktion des Anwalts des Beschwerdegegners, der auf ihre Abmahnung vom 03.03.2025 geantwortet habe, „[d]ie Passage mit dem Ehrenpreis ist eine Meinungsäußerung und lässt sich lückenlos belegen.“

Eine Tatsachenbehauptung könne nicht nachträglich als Meinung deklariert werden, um sich der journalistischen Verantwortung zu entziehen. Die Beschwerdeführerin bittet den Presserat um eine rechtliche Einschätzung, ob diese Praxis mit den Grundsätzen des Pressekodex vereinbar ist.

8. Fehlende Unschuldsvermutung (Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex – Berichterstattung über strafrechtliche Ermittlungen und Anschuldigungen)

Der Artikel vermittele den Eindruck, dass ihre Freistellung bereits eine Form der Schuld oder Disziplinarmaßnahme sei. Es werde nicht ausreichend klargestellt, dass es sich lediglich um

eine vorläufige Maßnahme handele und das Verfahren noch laufe. Damit werde ihr berufliches und persönliches Ansehen unnötig beschädigt.

9. Mangelhafte Richtigstellung (Verstoß gegen Ziffer 3 – Korrekturen und Gegen-darstellungen)

Der Artikel sei am 07.03.2025 aktualisiert worden, doch die Korrekturen seien unzureichend und ließen weiterhin falsche oder irreführende Formulierungen stehen. Es werde niemand, der den Artikel bereits gelesen habe, diesen nochmal lesen (er sei hinter einer Bezahlschranke) und es sei lediglich die Überschrift geändert worden. Am Ende des Artikels stehe nun:

„In einer früheren Version hieß es, dass der Landestierschutzbeauftragten bereits durch die Senatsverwaltung für Justiz gekündigt worden sei. Richtig ist vielmehr, dass ein Kündigungsverfahren eingeleitet wurde. Dieses Verfahren ist nicht beendet, [Name der Beschwerdeführerin] die Kündigung noch nicht ausgesprochen worden. Wir haben den Beitrag entsprechend angepasst und konkretisiert.“

Obwohl nun stehe, dass „die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde“, bleibe die Formulierung „ein Kündigungsverfahren wurde eingeleitet“ erhalten, was weiterhin eine beschlossene Tatsache suggeriere. Die Beschwerdeführerin bittet um eine umfassende Richtigstellung der fehlerhaften Behauptungen.

Sie bitte um eine Prüfung der genannten Verstöße gegen den Pressekodex und fordere:

- Eine offizielle Rüge des Beschwerdegegners, falls die Verstöße bestätigt werden.
- Eine Aufforderung zur umfassenden Richtigstellung der falschen Tatsachenbehauptungen.
- Eine Stellungnahme des Presserats zur missbräuchlichen Deklaration falscher Tatsachen als „Meinungsäußerung“.
- Eine Klarstellung über die Herkunft der internen Informationen – insbesondere, da die SenJustV offiziell betont habe, sich nicht zu Personalangelegenheiten zu äußern.

IV. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde erweitert zugelassen um eine mögliche Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex (fehlende Konfrontation der Betroffenen). Die Beschwerdegegnerin wurde im Anhörungsschreiben auch gebeten zu erläutern, wann genau die Richtigstellung erfolgte.

V. Der Leiter Recht des Verlags nimmt wie folgt Stellung:

1. Richtig sei, dass man zunächst berichtet habe, die Beschwerdeführerin sei gekündigt worden. In einer korrigierten Fassung habe man dies richtiggestellt. Dort heiße es nun:

„Die Senatsjustizverwaltung hat die Tierschutzbeauftragte des Landes [Land], [Name], freigestellt. Zuerst hatte der [öffentlich-rechtliche Rundfunksender] über die Freistellung berichtet. Auch ein Kündigungsverfahren wurde eingeleitet, die Kündigung jedoch – entgegen erster Berichterstattung – noch nicht ausgesprochen. Hausspitze und Personalrat müssen sich noch einigen.“

Im angefügten Disclaimer heiße es dazu:

„Nachtrag: In einer früheren Version hieß es, dass der Landestierschutzbeauftragten bereits durch die Senatsverwaltung für Justiz gekündigt worden sei. Richtig ist vielmehr,

dass ein Kündigungsverfahren eingeleitet wurde. Dieses Verfahren ist nicht beendet, [Name] die Kündigung noch nicht ausgesprochen worden. Wir haben den Beitrag entsprechend angepasst und konkretisiert.“

Der ursprüngliche Artikel sei am 26.02.2025 Uhr (hinter der Bezahlschranke) veröffentlicht worden. Korrektur und Nachtrag habe man am 05.03. veröffentlicht, also rund sechs Wochen bevor sie die Beschwerde erreicht habe.

Seit dem 14.03.2025 sei der korrigierte Artikel außerhalb der Bezahlschranke abrufbar.

2. Sofern die Beschwerdeführerin ihnen eine unwahre Tatsachenbehauptung vorwerfe, so müsse man feststellen, dass diese offenbar vorsätzlich den Presserat selbst täusche.

Konkret gehe es ihr um die Aussage, sie habe teure Feste veranstaltet. Dies sei nachweislich falsch. Dabei berufe sie sich auf die Antwort des Senats auf eine parlamentarische Anfrage, wonach der Tierschutztag 2023 des Landes nur 1.000 Euro gekostet habe. In dem von ihr angeführten Dokument sei ihre Darstellung bereits widerlegt (siehe [Link] , S. 3).

[Anm. In dem verlinkten Dokument heißt es insoweit:

„11. Beim jährlich von der Landestierschutzbeauftragten organisierten [Land] Tierschutztag, für den durch das Abgeordnetenhaus im Haushaltsplan der Landestierschutzbeauftragten Mittel zur Verfügung gestellt wurden, werden insbesondere auch die ehrenamtlich im Tierschutz tätigen Bürgerinnen und Bürger geehrt und wertgeschätzt. Im Jahr 2023 wurden diese Mittel durch die Senatsverwaltung jedoch in so geringem Umfang freigegeben, dass Gäste kein ausreichendes Catering zur Verfügung gestellt bekamen und gebeten werden mussten, mit selbst mitgebrachtem Essen zu unterstützen, sowie Spenden zur Finanzierung der musikalischen Begleitung abzugeben. Teilt der Senat die Einschätzung, dass dies dem Engagement der im Tierschutz tätigen nicht gerecht wird? Wieso wurden keine weiteren Mittel aus dem zur Verfügung stehenden Budget freigegeben?

Zu 11.: Im Haushaltsplan waren für Veranstaltungen der LTB für das Jahr 2023 5.000 € eingestellt, verausgabt wurden jedoch 8.246,24 €. Die Differenz wurde durch Umbuchungen sowohl aus Mitteln der Abteilung Verbraucherschutz im Kapitel 0608 als auch aus Mitteln der LTB bei anderen Titeln gedeckt.

Das Budget der LTB für Veranstaltungen war zum Zeitpunkt des Tierschutztages bereits ausgeschöpft. Dennoch wurden für die Veranstaltung auf Veranlassung der Hausleitung bis zu 1000,- Euro aus anderen Mitteln zur Verfügung gestellt, um das Engagement der im Tierschutz tätigen zu würdigen.“]

In Frage 11 erbitte der Abgeordnete Auskunft über den Tierschutztag.[...]

Der Senat antworte: „Im Haushaltsplan waren für Veranstaltungen der LTB für das Jahr 2023 5.000 € eingestellt, verausgabt wurden jedoch 8.246,24 €. (...) Das Budget der LTB für Veranstaltungen war zum Zeitpunkt des Tierschutztages bereits ausgeschöpft. Dennoch wurden für die Veranstaltung auf Veranlassung der Hausleitung bis zu 1000,- Euro aus anderen Mitteln zur Verfügung gestellt, um das Engagement der im Tierschutz tätigen zu würdigen.“

Richtig sei also, dass die Tierschutzbeauftragte weit mehr als 1000 Euro für den Tierschutztag ausgeben habe, obwohl sie ihr Budget für Veranstaltungen und Feste bereits ausgeschöpft hatte. Die Senatsverwaltung habe die teuren Pläne gestoppt, nachdem das

Budget für derlei Veranstaltungen überzogen gewesen sei, habe aber zumindest 1000 Euro on top gewährt, um den Tag nicht ausfallen zu lassen.

Die von der Beschwerdeführerin der Redaktion vorgeworfene Suggestion der unangemessenen Ausgabe öffentlicher Mittel sei durch das von ihr selbst angeführte Dokument belegt.

Schließlich sei die „stadtweite Plakataktion für vegane Ernährung“ geplant worden, sei jedoch auf Intervention der Hausleitung gestoppt worden. Daher könne die Kampagne auch nicht mehr existieren.

3. Die Beschwerdeführerin meine, die Beschwerdegegnerin habe gegen Ziffer 9 – Schutz der Ehre – des Pressekodex verstoßen, weil man berichtet habe, dass sie teils aktivistisch agiere und gegen unliebsame Berichte vorgegangen sei.

Man halten es für eine zulässige Wertung, das Verhalten einer Beschäftigten im öffentlichen Dienst als aktivistisch zu beschreiben, wenn es dafür hinreichende Anknüpfungstatsachen gebe.

Allein dem Presserat seien drei Beschwerden der Beschwerdeführerin gegen die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin bekannt, neben der hier behandelten seien dies Beschwerden gegen weitere Berichte (Az. 0273/25/2-BA und 0183/25/2-BA).

Gegen die Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks habe die Beschwerdeführerin ebenfalls Beschwerde eingelegt: Die Redaktion Landespolitik habe über Kritik aus den Bezirksämtern an den Tauben-Management-Konzept der Landestierschutz-beauftragten berichtet (siehe [Link]). Daraufhin habe sich die Beschwerdeführerin beim Sender beschwert – weil sie die Meinung der Bezirksämter fachlich falsch finde.

Der Programmausschuss des öffentlich-rechtlichen Senders habe auf seiner Sitzung am 02.04.2025 dem Rundfunkrat empfohlen, die Beschwerde abzulehnen; tatsächlich habe der Rundfunkrat am 11. April in diesem Sinne entschieden ([Link] (Anm.: verlinkte Seite existiert nicht mehr)).

Dass Medien über unterschiedliche Bewertungen verschiedener staatlicher Stellen, zumal auf verschiedenen Ebenen, berichteten, sei Teil ihres Auftrags; es sei der Beschwerdeführerin selbstverständlich unbenommen, sich darüber zu beschweren. Allerdings müsse sie in Kauf nehmen, dass man ihr Verhalten kritisch beurteile. „Aktivismus“ sei eine in jeder Hinsicht zulässige Bewertung von ihrer Reaktion auf ihr unliebsame Berichterstattung.

Die Beschwerdeführerin meine: „Die Darstellung, dass mein Budget nicht ‚angetastet‘ wurde, suggeriert ein unangebrachtes Privileg, obwohl mein Budget von 400.000 Euro auf 19.000 Euro gekürzt wurde — eine drastische Reduktion, die der Artikel verharmlost.“

Bei gründlicher Lektüre hätte die Beschwerdeführerin realisiert, dass man gar nicht geschrieben habe, ihr Budget sei unangetastet geblieben. Vielmehr heiße es im Beitrag: „Denn angesichts der Sparvorgaben auch für die Justiz sah es [Name der Justizsenatorin] als nicht zu rechtfertigen an, dass [Name Tierschutzb.] Budget nicht angetastet wird.“

4. Die Beschwerdeführerin behaupte, die Unschuldsvermutung sei nicht gewahrt. Konkret gehe es um den Tierschutz-Ehrenpreis im Juni 2023 an den Verein genannten Verein. Die Redaktion habe geschrieben:

„Kurz nach [Name der Justizsenatorin] Amtsantritt hatte [Name der Tierschutzb.] im Juni

2023 den mit 4000 Euro dotierten Ehrenpreis an einen [Bundesland] Verein vergeben, der Wildtiere rettet und einen Gnadenhof betreibt.

Zu dieser Zeit hatte das Landratsamt [Landkreis] den Gnadenhof bereits wegen grober Defizite untersagt. Bedeutet: [Name der Beschwerdeführerin] gab staatliches Geld aus der Justizverwaltung für ein Projekt, das aus Sicht der Behörden eines anderen Bundeslandes gegen geltendes Recht verstößt. [Name der Justizsenatorin] war brüskiert. Im November 2024 bestätigte das Obergerverwaltungsgericht [...] (OVG) das Verbot des Wildtierheims.“

Die Beschwerdeführerin meine nun, das OVG habe sich nicht auf den Verein an sich bezogen, sondern auf eine Baugenehmigung. Tatsächlich sei der Verein gegen einen Bescheid des Landratsamts vom 11.07.2022 vorgegangen. Mit dem Bescheid habe der Landkreis dem Verein neben anderen Aspekten das Halten von Tieren in einer tierheim-ähnlichen Einrichtung und das Zurschaustellen von Tieren untersagt, zugleich habe die Stückzahl der gehaltenen Tiere begrenzt werden sollen. Grund für den Bescheid seien tierschutzrechtliche Verstöße auf einem vom Verein betriebenen Gnadenhof gewesen. Der Verein sei bereits 2022 dagegen vor das Verwaltungsgericht gezogen. Es habe ebenso wie in zweiter Instanz das OVG das Vorgehen des Landratsamtes bestätigt (siehe OVG 5 S 21/23). Ergo: Die Tierschutzbeauftragung habe wissentlich 4000 Euro an den Verein vergeben, als ihr bereits bekannt gewesen sei, dass das Landratsamt gegen diesen Verein wegen Rechtsverstößen ein Verfahren geführt und einen Bescheid erlassen habe. Das VG und das OVG hätten das Vorgehen der Behörden gegen den Verein infolge von Rechtsverstößen bestätigt.

Die Beschwerde sei vollumfänglich zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Sorgfaltspflichtverletzungen nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit in der ursprünglichen Version die Rede davon war, dass die Tierschutzbeauftragte gekündigt worden sei und ihr vorab keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Die Tatsachenbehauptung, die Beschwerdeführerin sei gekündigt worden, ist falsch, so dass ein Sorgfaltsverstoß vorliegt.

Zudem wäre hier eine Vorab-Konfrontation der Tierschutzbeauftragten aufgrund der erheblichen Vorwürfe zwingend erforderlich gewesen.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die weiteren von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Falschbehauptungen – bei denen es sich zum Teil um Tatsachenbehauptungen, zum Teil um Meinungen handelt – sind ausreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt, so dass sie entsprechend geäußert werden durften. Insoweit schließt sich der Ausschuss im Wesentlichen der Begründung des Beschwerdegegners an. Unter diesen Gesichtspunkten war daher eine Sorgfaltspflichtverletzung zu verneinen.

Soweit die Beschwerdeführerin von der Redaktion verlangt, ihre Quellen für die Behauptung offenzulegen, ein Kündigungsverfahren sei eingeleitet worden, war keine Sorgfaltspflichtverletzung erkennbar. Zum einen bestreitet die Beschwerdeführerin selbst nicht, dass dies richtig ist. Zum anderen verkennt sie, dass die Redaktion ihre Quellen nicht offenzulegen hat,

sondern vielmehr verpflichtet ist, diese zu schützen, vgl. Ziffer 5 des Pressekodex (Berufsgeheimnis).

Der Beschwerdegegner hat nicht gegen seine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex verstoßen. Die Falschbehauptung, die Landestierschutzbeauftragte sei gekündigt worden, hat die Redaktion unverzüglich und transparent korrigiert. Soweit die Beschwerdeführerin kritisiert, andere Falschbehauptungen seien nicht korrigiert, war zu beachten, dass es sich insoweit nicht um falsche Tatsachenbehauptungen handelt (s. o.).

Eine Ehrverletzung der Beschwerdeführerin gemäß Ziffer 9 des Kodex liegt nicht vor. Bei der von ihr beanstandeten Behauptung, sie sei aktivistisch tätig gewesen, handelt es sich um eine Bewertung ihres Verhaltens, für welche ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte bestehen.

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 verneint der Beschwerdeausschuss und schließt sich insoweit der Begründung des Beschwerdegegners an.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>